Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3638

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates betreffend den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen – Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand

»EG-Dok. Nr. 11570/79«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen – Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand – ausgehandelte Kooperationsabkommen zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen zu schließen; daß jedoch bestimmte in dem Abkommen geplante Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit die im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik vorgesehenen Handlungsbefugnisse überschreiten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen – Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand, dessen Wortlaut dieser Verordnung im Anhang beigefügt ist, wird hiermit im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Artikel 2

Gemäß Artikel 8 des Abkommes notifiziert der Präsident des Rates den Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft [2]).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) Stellungnahme abgegeben am . . .

2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft bekannt gegeben.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften einerseits,

die Regierungen Indonesiens, Malaysias, der Philippinen, Singapurs und Thailands – Mitgliedsländer des Verbandes Südostasiatischer Nationen, im folgenden „ASEAN" genannt – andererseits,

eingedenk der freundschaftlichen Beziehungen und traditionellen Bindungen zwischen den Mitgliedsländern der ASEAN und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft,

in Bekräftigung ihrer gemeinsamen Verpflichtung, die Bemühungen der ASEAN und der Gemeinschaft zur Errichtung und Stärkung regionaler Organisationen, die sich wirtschaftlichem Wachstum, sozialem Fortschritt und kultureller Entwicklung verschreiben und einen Faktor des Gleichgewichts in den internationalen Beziehungen darstellen wollen, gegenseitig zu unterstützen,

in dem gemeinsamen Willen, ihre Handels- und Wirtschaftsbeziehungen auf der Grundlage vergleichbarer Vorteile und gegenseitigen Nutzens zu festigen, zu vertiefen und vielseitiger zu gestalten, soweit es ihre zunehmende Fähigkeit, den gegenseitigen Bedürfnissen zu entsprechen, erlaubt,

in Bekräftigung ihrer Bereitschaft, zur Expansion des Welthandels im Hinblick auf größeres wirtschaftliches Wachstum und sozialen Fortschritt beizutragen,

in dem Bewußtsein, daß diese Zusammenarbeit zwischen gleichen Partnern zustandekommt, jedoch dem Entwicklungsstand der Mitgliedsländer der ASEAN und der Entstehung der ASEAN als einer lebensfähigen und festen Gemeinschaft, die zur Stabilität und zum Frieden in Südostasien beiträgt, Rechnung trägt, in der Überzeugung, daß diese Zusammenarbeit nach Maßgabe der Entwicklung ihrer Politiken in evolutiver und pragmatischer Weise betrieben werden sollte,

in Bekräftigung ihres gemeinsamen Willens, zu einer neuen Phase der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit beizutragen und die Entfaltung ihrer menschlichen und materiellen Kräfte auf der Grundlage von Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit zu fördern,

haben beschlossen, ein Kooperationsabkommen zu schließen, und haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt:

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften:

Die Regierung der Republik Indonesien:
Die Regierung Malaysias:
Die Regierung der Republik der Philippinen:
Die Regierung der Republik Singapur:
Die Regierung des Königreichs Thailand:

Diese sind nach Austausch ihrer als gut gehörig befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Meistbegünstigungsklausel

Unbeschadet der Bestimmungen des Protokolls im Anhang zu diesem Abkommen räumen die Vertragsparteien einander in ihren Handelsbeziehungen die Meistbegünstigungsklausel in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen ein.

Artikel 2

Handelspolitische Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Ausbau und die Diversifizierung ihres Handels auf dem höchstmöglichen Niveau unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftslage zu fördern.

2. Die Vertragsparteien vereinbaren, unter Berücksichtigung der Arbeit internationaler Organisationen nach Mitteln und Wegen zu suchen, um die Handelshemmnisse, insbesondere die bestehenden nichttarifären und zollähnlichen Hemmnisse, zu beseitigen.

3. Im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften werden die Vertragsparteien bei der Gestaltung ihrer Politiken

a) auf internationaler Ebene und untereinander bei der Lösung handelspolitischer Probleme von gemeinsamem Interesse, einschließlich von Problemen des Grundstoffhandels, zusammenarbeiten;

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Dezember 1979 – 14 – 680 70 – E – Ha 153/79.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1979 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

b) sich nach Kräften dafür einsetzen, einander weitestmögliche Erleichterungen für Handelsgeschäfte zu gewähren;

c) ihre beiderseitigen Interessen und Bedürfnisse hinsichtlich eines verbesserten Zugangs zu Fertigwaren, Halbfertigwaren und Rohstoffen wie auch bezüglich der Weiterverarbeitung der Ressourcen in vollem Umfang in Betracht ziehen;

d) Wirtschaftspartner beider Regionen zusammenzubringen, um neue Strukturen des Handels zu schaffen;

e) handelsfördernde Maßnahmen, mit denen die Ausweitung der Einfuhren und Ausfuhren gefördert werden kann, prüfen und empfehlen;

f) in den Fällen, in denen Maßnahmen erwogen werden, die sich nachteilig auf den Handel zwischen den beiden Regionen auswirken könnten, nach Möglichkeit die Standpunkte der anderen Parteien einholen.

Artikel 3

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien betreiben auf allen von ihnen für zweckmäßig erachteten Gebieten unter Beachtung ihrer sich ergänzenden Interessen und ihrer langfristigen wirtschaftlichen Möglichkeiten eine wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Zu den Zielen dieser Zusammenarbeit gehören:

— die Förderung engerer wirtschaftlicher Bindungen durch Investitionen von beiderseitigem Nutzen;

— die Förderung des technologischen und wissenschaftlichen Fortschritts;

— die Erschließung neuer Versorgungsquellen und neuer Märkte;

— die Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten.

2. Hierzu fördern und erleichtern die Vertragsparteien in geeigneter Weise unter anderem:

— einen ständigen Informationsaustausch betreffend die wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie die Entwicklung von Kontakten und handelsfördernden Tätigkeiten zwischen Firmen und Organisationen beider Regionen;

— die Pflege einer Zusammenarbeit auf industriellem und technologischem Gebiet einschließlich des Bergbaus zwischen Firmen beider Regionen;

— eine Zusammenarbeit auf den Gebieten Wissenschaft und Technologie, Energie, Umwelt, Verkehr und Fernmeldewesen, Landwirtschaft, Fischerei und Forsten.

Des weiteren verpflichten sich die Vertragsparteien, das bestehende investitionsfreundliche Klima zu verbessern, unter anderem durch verstärkte Anwendung seitens und zugunsten aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und seitens und zugunsten aller Mitgliedsländer der ASEAN von Investitionsförderungs- und Investitionsschutzvereinbarungen, die das Prinzip der Nichtdiskriminierung zu verwirklichen trachten, eine angemessene und gerechte Behandlung gewährleisten wollen und auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit fußen.

3. Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Gemeinschaften berühren dieses Abkommen und alle in seinem Rahmen erlassenen Maßnahmen in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Mitgliedsländern der ASEAN bilateral tätig zu werden und, soweit zweckmäßig, mit diesen Ländern neue Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zu schließen.

Artikel 4

Entwicklungskooperation

1. Die Gemeinschaft erkennt an, daß die ASEAN-Region eine Entwicklungsregion ist, und dehnt ihre Zusammenarbeit mit den ASEAN-Ländern aus, um einen Beitrag zu den Bemühungen dieser Länder um Stärkung ihres Selbstbewußtseins und ihrer Wirtschaftskraft sowie die Hebung des sozialen Wohlstandes ihrer Völker durch Vorhaben zu beschleunigten Entwicklung der ASEAN-Länder und der gesamten Region zu leisten.

2. Die Gemeinschaft trifft alle im Bereich des Möglichen liegenden Maßnahmen, um im Rahmen ihrer Programme zugunsten nichtassoziierter Entwicklungsländer die Entwicklung der ASEAN-Länder und die regionale Zusammenarbeit verstärkt zu fördern.

3. Die Gemeinschaft arbeitet mit den ASEAN-Ländern zusammen, um konkrete Vorhaben und Programme, unter anderem im Bereich der Nahrungsmittelproduktion und Versorgung, der Entwicklung der Landwirtschaft, der Erziehungs- und Fortbildungseinrichtungen, sowie andere umfassendere Maßnahmen zu verwirklichen, um die regionale wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit der ASEAN-Länder zu fördern.

4. Die Gemeinschaft wird sich um Koordinierung der Politik der Entwicklungskooperation der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in der ASEAN-Region, insbesondere im Zusammenhang mit regionalen Vorhaben der ASEAN-Länder, bemühen.

5. Die Vertragsparteien unterstützen und erleichtern den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Geldgebern in den beiden Regionen.

Artikel 5

Gemischter Kooperationsausschuß

Es wird ein Gemischter Kooperationsausschuß eingesetzt, um die verschiedenen im Rahmen des Abkommens zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Kooperationsmaßnahmen zu fördern und zu

überwachen. Im Rahmen des Ausschusses finden auf geeigneter Ebene Konsultationen statt, um die Erreichung und Förderung der allgemeinen Ziele dieses Abkommens zu erleichtern. Der Ausschuß tagt normalerweise mindestens einmal im Jahr. Sondertagungen des Ausschusses finden auf Ersuchen einer der Vertragsparteien statt.

Der Gemischte Kooperationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und legt sein Arbeitsprogramm fest.

Artikel 6

Andere Abkommen

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 (3) über wirtschaftliche Zusammenarbeit ersetzen die Bestimmungen dieses Abkommens die Bestimmungen der zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand geschlossenen Abkommen, soweit die Bestimmungen der zuletzt genannten Abkommen mit ihnen unvereinbar oder identisch sind.

Artikel 7

Geographischer Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für das Hoheitsgebiet Indonesiens, Malaysias, der Philippinen, Singapurs und Thailands sowie für die Hoheitsgebiete, auf die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Maßgabe dieses Vertrages Anwendung findet.

Artikel 8

Geltungsdauer

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Es wird zunächst für fünf Jahre geschlossen und sodann jeweils um zwei Jahre verlängert, wenn es nicht sechs Monate vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt worden ist.

Jedoch kann dieses Abkommen in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden, um neue Situationen zu berücksichtigen.

Artikel 9

Sprachen

Dieses Abkommen ist in sechs Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Protokoll

betreffend Artikel 1 des Abkommens

1. Nach den Bestimmungen dieses Protokolls räumen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und eine Vertragspartei, die nicht Vertragspartei des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ist, einander für eingeführte oder ausgeführte Waren die Meistbegünstigung ein bei

— Zöllen und Abgaben jeder Art, einschließlich der Verfahren für die Erhebung dieser Zölle und Abgaben;

— Regelungen für die Zollabfertigung, Transit, die Lagerung und die Umladung;

— direkten oder indirekten Steuern und sonstigen inländischen Abgaben;

— Regelungen für die Zahlung, einschließlich der Zuteilung von Devisen und der Überweisung dieser Zahlungen;

— Regelungen für den Verkauf, Kauf, Transport, Verteilung und Verwendung der Waren auf dem Binnenmarkt.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn es sich handelt um

a) Vorteile, welche die Vertragsparteien Nachbarländern zur Erleichterung des Grenzverkehrs einräumen;

b) Vorteile, welche die Vertragsparteien im Rahmen einer Zollunion oder einer Freihandelszone oder entsprechend den Erfordernissen einer Zollunion oder Freihandelszone einräumen;

c) Vorteile, welche die Vertragsparteien bestimmten Ländern in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen einräumen;

d) Vorteile, welche die Mitgliedsländer des Verbandes Südostasiatischer Nationen bestimmten Ländern in Übereinstimmung mit dem Protokoll über die Handelsverhandlungen zwischen Entwicklungsländern im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens einräumen;

e) sonstige Vorteile, welche im Rahmen der ASEAN eingeräumt werden, vorausgesetzt, daß sie nicht größer sind als diejenigen, die im Rahmen der ASEAN durch Mitgliedsländer der ASEAN, die Vertragsparteien des GATT sind, eingeräumt werden.

Erste Aufzeichnung

1. Mit Beschluß vom 29. Oktober 1979 ermächtigte der Rat die Kommission, mit den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen – Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand – Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Kooperationsabkommens aufzunehmen.

2. In Übereinstimmung mit diesem Ratsbeschluß und im Benehmen mit dem Ausschuß Artikel 113 führte die Kommission am 8. November 1979 und am 29./30. November 1979 Verhandlungen mit Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand.

Als Ergebnis der Verhandlungen wurde ein Abkommensentwurf abgefaßt.

Das im Entwurf vorliegende Abkommen:

(i) ist nicht präferenziell, sondern evolutiv, so daß politische und wirtschaftliche Entwicklungen auf beiden Seiten berücksichtigt werden können;

(ii) enthält eine Meistbegünstigungsklausel und ein Protokoll, in dem der Tatsache Rechnung getragen wird, daß ein Vertragspartner (Thailand) dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen nicht beigetreten ist;

(iii) soll die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Regionen festigen, vertiefen und diversifizieren und sieht eine Klausel vor, nach der die Vertragsparteien die Meinung der Gegenseite zu Maßnahmen einholen, die möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf den Handel zwischen den beiden Regionen haben;

(iv) sieht eine wirtschaftliche Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die von den Vertragsparteien für geeignet gehalten werden, vor; darüber hinaus enthält das Kapitel über wirtschaftliche Zusammenarbeit Bestimmungen, um den Abschnitt in der Ministererklärung vom November 1978 über Investitionsförderung und Investitionsschutz zu verwirklichen;

(v) berücksichtigt den Entwicklungsstand der ASEAN-Länder;

(vi) sieht einen Gemischten Kooperationsausschuß vor, der die verschiedenen geplanten Maßnahmen überwachen und fördern soll.

Die Leiter der Delegationen haben den Wortlaut des Abkommensentwurfs am 30. November 1979 ausgetauscht und festgestellt, daß er die Ergebnisse der Verhandlungen darstellt.

3. Nach Auffassung der Kommission stellt der Abkommensentwurf eine für die Gemeinschaft annehmbare Vereinbarung dar. Daher schlägt sie dem Rat vor,

(i) bis zum Abschluß des Abkommens die zu dessen Unterzeichnung notwendigen Schritte zu unternehmen;

(ii) die Verordnung, deren Entwurf im Anhang beigefügt ist, zu erlassen.